

01.04.87

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 16. AnpG-KOV)

- Punkt 7 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 16 (§ 56 Satz 1 BVG)

Nach Artikel 1 Nr. 16 ist folgende Nummer 17 einzufügen:

"17. In § 56 Satz 1 werden die Worte 'nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner' gestrichen."

Folgeänderungen:

In Art. 1 Nr. 1 tritt an die Stelle der Zahl "198" die Zahl "199"; in der Nr. 2 werden die Worte "25 bis 162" durch die Worte "25 bis 163" und die Zahl "2,487" durch die Zahl "2,505" ersetzt;

in der Nr. 3 treten an die Stelle der Zahlen "299" und "812" die Zahlen "301" und "818";

in Nr. 4 sind an Stelle der Zahlen "370", "581" und "873" die Zahlen "373", "585" und "879" einzusetzen;

in der Nr. 5 Buchst. a) ist bei 30 v.H. "167", 40 v.H. "226", 50 v.H. "307", 60 v.H. "389", 70 v.H. "538", 80 v.H. "652", 90 v.H. "781", Erwerbsunfähigkeit "879" einzusetzen;

in der Nr. 5 Buchst. b) werden die Zahlen "101", "205", "310", "414", "515", "620" durch die Zahlen "102", "207", "312", "417", "519", "625" ersetzt;
in der Nr. 6 sind an Stelle der Zahlen "534", "647", "775", "873" die Zahlen "538", "652", "781" und "879" einzusetzen;
in Nr. 8 tritt an die Stelle der Zahl "96" die Zahl "97";
in der Nr. 9 ist die Zahl "370" durch die Zahl "372" zu ersetzen und sind an Stelle der Worte "628, 891, 1149, 1488 oder 1835 Deutsche Mark" die Worte "633, 898, 1157, 1499 oder 1849 Deutsche Mark" einzufügen;
in Nr. 10 wird die Zahl "2105" durch die Zahl "2121", ferner die Zahl "1053" durch die Zahl "1061" ersetzt und in Absatz 3 die Zahl "2105" durch die Zahl "2121".

In Nr. 11 und 12 wird jeweils die Zahl "522" durch die Zahl "526" ersetzt;
in Nr. 13 sind anstelle der Zahlen "147" und "276" die Zahlen "148" und "278" einzusetzen;
in Nr. 14 treten an die Stelle der Zahlen "257" und "359" die Zahlen "258" und "361";
in Nr. 15 werden bei Buchst. a) die Zahlen "647" und "439" durch die Zahlen "652" und "442", bei Buchst. b) die Zahlen "130" und "96" durch die Zahlen "131" und "97", sowie bei Buchst. c) die Zahlen "401" und "292" durch die Zahlen "404" und "294" ersetzt;
in Nr. 16 treten an die Stelle der Zahlen "2105" und "1053" die Zahlen "2121" und "1061".

Begründung:

Der von der Neufassung des § 56 BVG betroffene Personenkreis hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Vorleistungen bei Sparmaßnahmen erbringen müssen. Die mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 eingeführten Renten-Kürzungsmechanismen (KVdR-Beitrag, Verschiebung des Anpassungstermins vom Jahresanfang auf die Jahresmitte (1.7.) sowie "Aktualisierung" der Anpassung durch Zugrundelegung lediglich des Lohnanstiegs des Vorjahres) schlagen wegen des Anpassungsverbundes mit den Sozialversicherungsrenten voll auf die Kriegsopferversorgung durch. Diese Maßnahmen führten dazu, daß sich die "Rentenanpassung" immer mehr zu einer "Rentenminderung" entwickelte.

Unter Zugrundelegung des Preisanstieges in den Jahren 1983, 1984 sowie 1985 mußten die Kriegsofopfer eine reale Einkommensminderung hinnehmen, die bis heute fortwirkt.

Der Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung darf sich nicht auf den entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes, zu dessen Grundanliegen die kostenfreie medizinische Rehabilitation zählt (§ 18 c Abs. 5 BVG), derart denaturierend auswirken, daß systemwidrig den Kriegsopfern ein Beitrag zu ihrer medizinischen Versorgung auferlegt wird.

Der systemwidrige Abschlag in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner muß daher wieder entfallen.